

Merkblatt

Vergnügungssteuer / Geldspielgeräte

Mit den nachfolgenden Erläuterungen informieren wir Sie über die satzungsrechtlichen Vorgaben.

Geldspielgeräte/ Spielapparate

Gemäß Vergnügungssteuersatzung der Stadt Aachen in der zur Zeit gültigen Fassung unterliegen Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit nach § 1 Abs. 2 Nr. 5, i.V.m. § 8 Abs. 1 und auch Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 8 Abs. 2 der Vergnügungssteuerpflicht. Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden. Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktespielgeräte (zum Beispiel Touch-Screen-Geräte, Fun-Games), Bildschirmspielgeräte, TVKomplettgeräte (zum Beispiel Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals) und ähnliche Geräte.

An- und Abmeldung von Apparaten:

Nach § 14 Abs. 6 Vergnügungssteuersatzung (VStS) hat der Halter sowohl die Aufstellung als auch die Außerbetriebnahme jedes Apparates bei der Stadt Aachen, Fachbereich Steuern und Kasse, unter Verwendung des amtlichen Vordrucks anzuzeigen. Die Anzeige ist der Stadt Aachen bis zum 10. Tag des folgenden Monats einzureichen. Dies gilt auch für einen Apparatetausch nach § 9 Abs. 2. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens, der Tag des Eingangs der Anzeige.

Quartalsweise Steuererklärung für Apparate mit Gewinnmöglichkeit: Gemäß § 14 Abs. 7 ist der Spieleraufwand (§9 VStS = aufgewendete Beträge der Spieler = Einsatz) je Aufstellort im Stadtgebiet Aachen auf amtlichen Vordruck unter Beifügung sämtlicher, vollständiger Zählwerksausdrucke vierteljährlich jeweils spätestens bis zum:

- 15.01. = Zählwerksausdrucke v. 01.10. – 31.12**
- 15.04. = Zählwerksausdrucke v. 01.01. – 31.03.**
- 15.07. = Zählwerksausdrucke v. 01.04. – 30.06.**
- 15.10. = Zählwerksausdrucke v. 01.07. – 30.09.**

für das vorherige Quartal einzureichen.

Verspätungszuschlag:

Bei verspäteter bzw. innerhalb der Abgabefrist nicht vollständig oder nicht auf amtlichen Vordruck erfolgter Steueranmeldung wird ein Verspätungszuschlag gem.§ 152 AO erhoben. Der Verspätungszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung 0,25 % der festgesetzten Steuer, mindestens jedoch 10,00 € für jeden angefangenen Monat.

Schätzungen:

Im Falle einer Nichtbeachtung der An- und Abmeldungspflicht, bzw. der vollständigen vierteljährlichen Vergnügungssteueranmeldung der Apparate mit Gewinnmöglichkeit, ist die Höhe der Vergnügungssteuer aufgrund einer Schätzung unter Berücksichtigung des Aufstellzeitraumes und der Höhe des Spieleraufwandes zu erheben. Hierbei würde der höchstmögliche, bei diesen Apparaten bisher dokumentierte Spieleraufwand zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages von 20% zu Grunde gelegt.

Fragen zum Kontostand:

Auskünfte über die von Ihnen geleisteten Zahlungen erhalten Sie ausschließlich bei der Stadtkasse (Tel.: 0241 432-2147 und 432-2157).

Geben Sie bitte bei Ihren Einzahlungen im Verwendungszweck nur das Kassenzeichen (siehe Abgabenbescheid) in kompletter Ziffernfolge an. Sie helfen damit, den Buchungsaufwand erheblich zu verringern. Die Angabe der Spielstätte ist nicht erforderlich.

Ansprechpartnerin:

Frau Carl: 0241 432-2226

Frau Tüttinghoff 0241 432-2229

vergnuegungssteuer@mail.aachen.de

www.aachen.de => "Stadtverwaltung A-Z" => Suchbegriff: Vergnügungssteuer

Servicezeiten: Mo – Do: 08.00 Uhr– 15.00 Uhr, Fr : 08.00 Uhr –13.00 Uhr

Stadt Aachen

Der Oberbürgermeister

Fachbereich Steuern und Kasse

Habsburgerallee 11

52058 Aachen

Konto der Stadtkasse: Konto-Nr.: 47439039

Sparkasse Aachen BLZ: 390 500 00

IBAN: DE 58 390 500 00 0047439039

